



Am Sonntag, 12. November

6. Martinimarkt: Erlebnisatmosphäre in Singen

Zum sechsten Mal findet am 12. November der Martinimarkt vor dem Singener Rathaus und im Alten Dorf statt. Von 11 bis 19 Uhr laden die Wochenmarktbesucher, Kindergärten und Kunsthandwerker mit einem vielseitigen und bunten Angebot zum Besuch ein, sie freuen sich wieder auf viele große und auch kleine Gäste. Ab 13 Uhr startet der verkaufsoffene Sonntag in der ganzen Stadt. Bereits um 12 Uhr startet erstmalig zum Martinisonntag eine Modenschau inmitten der Fußgängerzone.

Der Singener Martinimarkt ist ein faszinierender Farbtupfer im Stadtgeschehen, ein alljährliches Sonntagsvergnügen für die ganze Familie.

(Oberbürgermeister Oliver Ehret)

„Ein abwechslungsreiches Marktangebot, vielseitige musikalische Unterhaltung und ein umfangreiches Angebot der Singener Einzelhändler bieten eine gemütliche erlebnisreiche Atmosphäre zum Bummeln und Verweilen am Sonntag für die ganze Familie“, freut sich Dr. Gerd Springe, Vorstandsvorsitzender von Singen aktiv. Gemeinsam mit dem City Ring und der Stadt Singen organisiert Singen aktiv diesen erlebnisreichen Sonntag. „Wir haben mit dem Martinimarkt eine Marke geschaffen, die weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist“, betont die Singen aktiv-Geschäftsführerin Claudia Kessler-Franzen.

Das bewährte Konzept für den Martinimarkt wird weiter beibehalten. Im Mittelpunkt auf dem Markt vor dem Rathaus und im Alten Dorf steht die Präsentation herbstlicher und regionaler Produkte der Singener Wochenmarktbesucher. Die Händler stellen ihre breite Produktpalette vor – das Angebot reicht von Gemüseeintopf und Kürbiscremesuppe, Kartoffeln aus dem nostalgischen Dampfer, Dünnele, Speck und Schmalzbrotte, Martiniküchle bis hin zu Spanferkel und Schupfnudeln. Der Markt wird durch Präsentationen von regionalen Handwerkern abgerundet, die ihre Arbeit dem Publikum vorstellen und sich über die Schulter schauen lassen und teilweise auch zum Mitmachen animieren. Glaskünstler, Töpfer, Filzer, Körbflechter sind nur einige Beispiele des vielseitigen Handwerkerangebots. Natürlich ist auch der Seiler Günter Emhart wieder mit dabei.

Fünf Singener Kindergärten und Schulen verkaufen Selbstgebasteltes, basteln mit Kindern auf dem Markt und verwöhnen den Gaumen nicht nur mit Kaffee und Kuchen. Mit dabei sind auch die AWO, die „Lilje“ und die „Singerer Tafel“, die sich erneut Kreatives ausgedacht haben. Der Reiterhof Böhlingen bietet das beliebte Ponyreiten an. Bereits im 5. Jahr organisiert die Stadtjugendpflege einen Brettspieltag im Rathaus am Martinimarkttag an (siehe Kasten).

Ja, und dann darf natürlich das Martinigewinnspiel nicht fehlen, das diesmal

dem Singener Wochenmarkt gewidmet ist. Allerlei interessante Preise winken da (siehe Kasten).

Musikalische Leckerbissen erklingen

Ein abwechslungsreiches Marktangebot, vielseitige musikalische Unterhaltung sowie ein umfangreiches Angebot der Singener Einzelhändler bieten eine gemütliche erlebnisreiche Atmosphäre zum Bummeln und Verweilen.

(Dr. Gerd Springe, Vorstandsvorsitzender Singen aktiv)

von der Bühne des Stadtparkfördervereins vor dem Rathaus und in der Stadt. Die Thalhaime Musikanten, das Konstanzer Alphornensemble, Kinderchöre aus Arlen, Böhlingen und Überlingen sowie die Herz-Jesu-Kirche tragen zum Rahmenprogramm bei. Die Ministranten führen um 16.45 Uhr auf der Bühne ein Martinispiel auf, anschließend beginnt um 17 Uhr der Laternenumzug mit Ross und Reiter durch den Stadtpark. Nach dem Umzug werden wie in den vergangenen Jahren wieder 1000 Martinigänse an die Kinder verteilt.

Musikalisch ist es auch in der Innenstadt. Verschiedene kleine Gruppen der Jugendmusikschule Singen, die Thalhaime und die Hontes Brass untermauern den Einkaufsummel in der Stadt.



Auf einen gut besuchten 6. Martinimarkt freuen sich (von links) Regina Duventäster-Meier, Gottfried Hägele, Agnes Fröhlich und Willi Hangarter.

Rund um das bunt schillernde Marktgeschehen

Stadtbus: Sonderfahrplan
Der Stadtbus wird zum Martinimarkt auf den Linien 1 und 2 nach dem normalen Sonn- und Feiertagsplan fahren. Da die Linie 4, die die Innenstadt mit den Fachmärkten der Südstadt verbindet, normalerweise an Sonntagen nicht betrieben wird, wird folgender Sonderfahrplan eingerichtet: Die Linie 4 fährt am Sonntag, 12. November, zwischen 9.59 und 18.59 Uhr (erste und letzte Abfahrt ab Bahnhof) nach dem Samstagsfahrplan. Für alle anderen Linien, auch für die Anrufsammel-Taxen, gilt der normale Sonntagsfahrplan.

Parken, Parken...
Alle Parkhäuser haben am Sonntag geöffnet; falls diese belegt sind, geben Hostessen weitere Informationen zu Parkalternativen. Dennoch bietet es sich an, an diesem Tag auf die öffentlichen Verkehrsmittel wie Bus oder Seehaus umzusteigen. Der Gratisparkplatz Festwiese im Westen Singens bietet eine gute Parkalternative zur Innenstadt. In weniger als fünf Gehminuten erreicht man den Martinimarkt.

Martini-Gewinnspiel
Im Mittelpunkt des Martinigewinnspiels steht die Vielfalt des Singener

Wochenmarktes. Wer mitmacht, muss erraten, mit wieviel frischen Produktsorten die Singener Wochenmarktbesucher auf dem Martinimarkt vertreten sind. Die Marktleute stehen natürlich beratend zur Seite. Die Gewinner dürfen sich auf viele herbstliche Köstlichkeiten des Wochenmarktes freuen – und auf einen Gutschein für einen Männerkochkurs im Restaurant „Schäfer-Stuben“, eine Einladung zum Martini-Menü (für zwei Personen) im „Hegau Haus“ sowie einen Gutschein für zwei Personen in der Pizzeria „Blume“.

Neue Stadthalle Singen: Führungen durch Baustelle
Mit Baustellenführungen durch die neue Stadthalle beteiligt sich die Kultur und Tourismus Singen GmbH am Singener Martinimarkt (Sonntag, 12. November, ab 13 Uhr). Am Stand im Rathaus-Foyer werden die interessierten Gruppen zugeteilt. Zum Auftakt einer jeden Führung gibt es im Ratsaal einen kurzen Film mit einem virtuellen Rundgang durch die fertige Stadthalle zu sehen.

Spiel, Spaß, Spannung – Spieletag
Wer kennt sie nicht, die Brett- und Gesellschaftsspiele aus der Werbung mit tollen Namen wie „Carcassonne“,

„Die Siedler von Catan“, „Caylus“ oder „Thurn und Taxis“? Am 12. November können Groß und Klein, Alt und Jung sich bei Spielen aller Art zusammenfinden. Die Veranstaltung unter dem Ratsaal des Rathauses bleibt während des Martinimarktes kostenlos; jeder Schwierigkeitsgrad ist vertreten, von ganz einfach bis sehr komplex und hoch strategisch. Dabei sind Können, Merkfähigkeit, Geschick, Ausdauer, Taktik und Schnelligkeit gefragt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendpflege und der Jugendhäuser geben Anleitungen. Zur Unterstützung steht ein Mitarbeiter des Spielfachgeschäfts „Seetroll“ bereit, der neue, aber auch alte Spiele anleitet und verkauft. Von 11 bis 17 Uhr sind Spielerinnen und Spieler jeden Alters im Ratsaal willkommen.

Besichtigung in der Zunftschür
Zum Martinimarkt bietet die Popple Zunft am Sonntag, 12. November, Besichtigungen im Treppenhaus in der Zunftschür an. Zu sehen ist das Deckengemälde des Singener Künstlers Gero Hellmuth. Jeweils um 12, 14 und 16 Uhr wird eine 20-minütige Führung angeboten. Die Zunftschür der Popple befindet sich in der Lindenstraße im Alten Dorf nahe dem Singener Rathaus.

Bis zu drei Stunden:

Ab 18. November samstags gratis parken

„An den Samstagen nach dem Martinitag bis Weihnachten kann kostenlos in der Singener Innenstadt geparkt werden“, betont OB Oliver Ehret. Bereits in den letzten Jahren hat die Stadt Singen diese Aktion möglich gemacht. Damit wird das Parken mit der Parkscheibe bis zu drei Stunden er-

möglicht. Dies gilt für alle städtischen oberirdischen Plätze in der City. Parkhäuser sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

Auf Grund der sehr positiven Reaktion bei Kunden wird man gerne dem erneuten Wunsch von City Ring und Singen aktiv Standortmarketing e.V.

gerecht. „Wir freuen uns sehr, dass sich die Einkaufsstadt Singen mit diesem tollen Angebot der Stadtverwaltung einmal mehr als sympathischer Gastgeber zum Bummeln und Shoppen darstellen kann“, kommentiert Dr. Gerd Springe von Singen aktiv das Gratisparken.

Kinder- und Jugendbuchtage 2006

Junge Leser lernen Autoren hautnah kennen

Bereits zum zweiten Mal organisieren die Städte und Gemeinden Radolfzell, Rielasingen-Worblingen, Singen, Steiblingen und Stockach eine gemeinsame

Seit 1978 kommen jährlich Hunderte von Schülern in den Genuss, einen Autor oder eine Autorin persönlich kennen zu lernen – und sie werden dadurch nachhaltig (und nachweislich) in ihrem Leseverhalten beeinflusst.

(Barbara Grieshaber, Stadtbücherei Singen)

Show mit Addy Axon statt. In die Räumlichkeiten der Stadtbücherei kommt am Montag, 13. November, Jürgen Banscheraus für die etwas älteren Kinder ab acht Jahren.

Ebenfalls am Montag, 13. November, gilt es, sich in der Stadtbücherei Singen-Böhlingen rechtzeitig einen Platz für die Lesung von Martin Klein zu sichern.

Am Dienstag, 14. November, ist die Stadtbücherei dann Schauplatz der Lesung von Andreas Schlüter. Im LOS (Lehrinstitut für Orthographie und

Schreibtechnik, Schwarzwaldrstraße 17) wird dann am Mittwoch, 15. November, Manfred Mai vor Kindern ab zehn Jahren lesen.

Am Donnerstag, 16. November, besuchen Martin Grizmek die Stadtbücherei Überlingen, Manfred Mai das Jugendkulturzentrum Blaues Haus und Christina Koenig den Südpol, um ihre Lesungen abzuhalten.

Den Abschluss macht am Samstag, 18. November, ein großer „Piraten-Abend“ für Kinder von acht bis 12 Jahren. Ankerplatz wird dabei die Stadtbücherei in Singen sein.

Die Kinder- und Jugendbuchtage in Singen finden seit 1978 ohne Unterbrechung statt. Seither kommen jährlich Hunderte von Schülern in den Genuss, einen Autor oder eine Autorin persönlich kennen zu lernen und werden dadurch nachhaltig (und nachweislich) in ihrem Leseverhalten beeinflusst. Das macht sich stets auch in der Ausleihe von Büchern dieser Autoren in der Singener Stadtbücherei bemerkbar.

Die Kinder- und Jugendbuchtage 2006 werden übrigens von der Sparkasse Singen-Radolfzell gesponsert.

Kunsthalle Singen

„Der Schimmelreiter“

Zu Gast in der Kunsthalle Singen: Das Theater des Ostens (Berlin) hat am Sonntag, 26. November, 20 Uhr, Theodor Storms „Der Schimmelreiter“ im Tourneegepack.

Theodor Storms größtes und künstlerischstes Werk ist ein Stoff, der geradezu nach Dramatisierung drängt: Der bekannte Drehbuchautor Gregor Edelmann („Der letzte Zeuge“) bearbeitete Storms faszinierende Novelle für die Bühne. Die Regie liegt in den Händen von Vera Oelschlegel. Zum En-

semble zählen unter anderem Oliver Trautwein, Franziska Hering sowie Madeleine Lierck-Wien.

Storms Werk um den Deichgrafen Hauke Haien berührt durch menschliche Schicksale und fesselt durch die dämonisch-gespensische Schilderung des nordischen Meeres.

Karten im Vorverkauf gibt es bei der städtischen Abteilung „Kultur und Touristik“ in der Singener Marktpassage, August-Ruf-Strasse 13, Telefon 07731/85-262.



Kinder- und Jugendbuchwoche. Neun bekannte Autorinnen und Autoren sind vom 10. bis 18. November in unserer Stadt zu Gast und werden in über 50 Lesungen in Schulen, Bibliotheken und Jugendtreffs für Kinder und Jugendliche Literatur erlebbar machen.

Aber auch bei etlichen öffentlichen Lesungen gibt es Gelegenheit, sich ins Reich der Worte entführen zu lassen: Am Freitag, 10. November, liest Bruno Blume in der Stadtbücherei für Kinder ab fünf Jahren. Einen Tag darauf findet am gleichen Ort eine Bauchredner-



Lesen macht Lust: Vertreterinnen und Vertreter der an den Jugend- und Kinderbuchtagen 2006 beteiligten Stadtbüchereien mit dem „Objekt der Begierde“ – allerlei Lesestoff!

Jugendmusikschule Singen

Ein besonderer Duo-Abend

Für Sonntag, 12. November, 17 Uhr, haben sich die Pianistin Barbara Brieger und der Geiger Bruno Kewitsch, beide Lehrer der Singener Jugendmusikschule, zum ersten Mal als Duo zusammengetan, um drei hervorragende Werke aus dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts zu interpretieren (Walburgissaal auf der Musikinsel; Eintritt frei). Zuerst werden sie die Sonate von Maurice Ravel spielen, die vor allem durch ihren zweiten Satz – einen Blues – bekannt geworden ist. Als zweites Stück ist die „Première Sonate-Fantaisie“ des jungen Heitor Villa-Lobos zu hören. Sie entstand 1912 in Rio de Janeiro und trägt den Titel „Désespérance“.

Nach der Pause erklingt dann die Sonate von Claude Debussy, die er kurz vor seinem Tod komponiert hat. Dieses Werk bildet zusammen mit seinen beiden Sonaten für Cello und Klavier sowie für Flöte, Bratsche und Harfe einen späten, phantastischen Höhepunkt seiner kompositorischen Kunst. Barbara Brieger, geboren in Brasilien, kam nach Deutschland, um ihre Studien in München und Trossingen fortzusetzen. Intensive Konzerttätigkeit als Solistin, Kammermusik und mit Orchester. Sie unterrichtet an der Musikhochschule Trossingen sowie an der Jugendmusikschule Singen. Bei Bruno Kewitsch folgte nach dem Diplom ein Aufbaustudium zur Künstlerischen Reife (1985) bei Prof. Rainer Kussmaul. Studienbegleitend nahm er an Meisterkursen für Violine sowie Kammermusik teil. Neben seiner Lehrtätigkeit konzertiert er regelmäßig.



Öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Stadtplanung und Bauwesen am Dienstag, 14. November, 15.30 Uhr, im Ratsaal des Rathauses, Hohgraben 2

- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

5. Beschlussfassung zum Sanierungsgebiet Julius-Bühner-Straße
• Zuschuss zur Ordnungsmaßnahme Wehrdstraße 6

6. Vorberatung zum Sanierungsgebiet „Lindenhain“
• Satzungsbeschluss über die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs

7. Vorberatung über das Sanierungsgebiet Industriestraße Süd
• Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger
• Bereitstellung von Haushaltsmitteln

8. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der HOAI-Grundleistungen – Ingenieurbauwerk und Verkehrsanlagen – für den Bau der Mittelspanne

9. Weitere dringende Vergaben

10. Mitteilungen

11. Anfragen und Anregungen

Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.

Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

Möglichkeit, die Zählerstände selbst abzulesen und per Internet zu melden.

Hierfür finden Sie rechts oben auf unserer Internetseite (www.stadtwerke-singen.de) das Feld „Ablesung der Wasserzähler“. Durch Anklicken des Textes „Zählerstand melden“ werden Sie zur Eingabe der Zählerstände weitergeleitet.

Bei Rückfragen zur Zählerablesung stehen die Mitarbeiter der Verbrauchsabrechnung unter Telefon 85-429 und 85-424 gerne zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan/Örtliche Bauvorschriften „Vernügnungsstätten in der Innenstadt“

Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 4 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) hat in öffentlicher Sitzung am 4. Juli 2006 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Vernügnungsstätten in der Innenstadt“ zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Grenzen
Das Planungsgebiet befindet im inneren Bereich der Kernstadt. Die Grenzen des Planungsgebietes sind im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Es liegen keine Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

Ziele und Zwecke der Planung
Mit dem Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „Vernügnungsstätten in der Innenstadt“ soll die Zulässigkeit von Vernügnungsstätten in der Innenstadt geregelt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB findet in der Zeit vom

16. November 2006 bis zum 18. Dezember 2006

statt. In dieser Zeit hängt der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften mit Bebauungsvorschriften, Begründung, Umweltbericht sowie den während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen während der

Dienstzeit im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, 1. Obergeschoss im DAS 2, Julius-Bühner-Straße 2, 78224 Singen (Hohentwiel), zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Etwasige Anregungen hierzu können im Zimmer 113 bis 117 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Singen (Hohentwiel),
8. November 2006

gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister



Wichtige Zahlungstermine

Grund- und Gewerbesteuer am 15. November fällig

Am 15. November sind die Quartalsanforderungen der **Grund- und Gewerbesteuer** fällig.

Es wird gebeten, die Zahlungen spätestens zu diesem Termin an die Stadtkasse Singen zu leisten. Zur Vermeidung von Mahnungen mit Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge wird empfohlen, die fälligen Beträge rechtzeitig, d.h. unter Beachtung der üblichen Banklaufzeiten, zu überweisen, damit sie am Fälligkeitstag einem der Girokonten der Stadtkasse Singen gutgeschrieben sind. Bitte sämtliche Zahlungen ausschließlich auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Singen (Hohentwiel) leisten:

Sparkasse Singen-Radolfzell
Kontonummer 3061512
Bankleitzahl 692 500 35

Volksbank Hegau
Kontonummer 20010
Bankleitzahl 692 900 00

Postbank Karlsruhe
Kontonummer 5349750
Bankleitzahl 660 100 75

Bei Bezahlung mittels Verrechnungsscheck muss dieser spätestens am Fälligkeitstag bei der Stadtkasse vorliegen.

Gemäß § 240 Absatz 3 Abgabenordnung sind bei der Begleichung von Steuern, Gebühren und Beiträgen durch Säumniszuschläge zu erheben, wenn der Scheck nicht am Fälligkeitstag bei der Stadtkasse vorliegt. Dies gilt ebenfalls bei Bareinzahlungen nach dem Fälligkeitstag. Die Stadtkasse bittet, dies unbedingt zu berücksichtigen. **Bitte bei jeder Zahlung das betreffende Buchungszeichen angeben.**

Viele Zahlungsverpflichtige sind bereits von den Vorteilen des bewährten und

Wichtige Zahlungstermine

Wasser-, Abwasser- und Müllgebühren zum 15. November fällig

Die Stadtwerte werden darauf hin, dass zum 15. November die **Wasser-, Abwasser- und Müllgebühren** für das vierte Quartal fällig werden.

Die Zahlungen sind spätestens zu diesem Termin auf das folgende Konto der Stadtwerte zu leisten:

Sparkasse Singen-Radolfzell
Kontonummer 35 31 01
Bankleitzahl 692 500 35

Bitte nicht an die Stadtkasse Singen überweisen.

Zur Vermeidung von Mahnungen mit Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschlägen wird empfohlen, die fälligen Beträge rechtzeitig, das heißt unter Beachtung der üblichen Banklaufzeiten, zu überweisen, damit sie am Fälligkeitstag auf einem der Girokonten der Stadtwerte Singen gutgeschrieben sind. Bei Bezahlung mittels Verrechnungsscheck muss dieser spätestens am Fälligkeitstag bei der Stadtkasse Singen vorliegen. **Bitte bei jeder Überweisung unbedingt die Kunden-Nummer angeben.**

Wer die Vorteile des Bankinzugsverfahrens nutzen möchte, soll bitte eine ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung an die Stadtkasse Singen, Grubwaldstraße 1, senden oder einfach beim Bürgerzentrum in der Marktpassage oder am Info-Schalter des Rathauses, Hohgraben 2, abgeben.

Öffnungszeiten des Kunstmuseums
Dienstag: 10 bis 12/14 bis 18 Uhr
Mittwoch - Freitag: 14 bis 18 Uhr
Samstag und Sonntag: 11 bis 17 Uhr
Feiertag: wie Wochentag

Die Stadtwerte informieren

Internet-Selbstablesung der Wasser-Zähler

Derzeit sind die Mitarbeiter der Stadtwerte zur jährlichen Zählerablesung unterwegs. Sie weisen sich mit ihrem Dienstausweis aus, der grundsätzlich vorgelegt wird. Bitte gewähren Sie niemandem Zutritt, der keinen Dienstausweis vorlegen kann.

Erstmalig gibt es dieses Jahr auch die

Gelber Sack: Abfuhr durch Sita GmbH

Die Stadtwerte weisen darauf hin, dass der Gelbe Sack ab 2. Januar 2007 nicht mehr von der Müllabfuhr der Singener Stadtwerte, sondern von der Sita GmbH abgeholt wird.

Bei der Ausschreibung des Dualen Systems Deutschland erhielt die Sita GmbH den Zuschlag für den Landkreis

Konstanz. Das bedeutet, dass ab 2007 die Sita-Heinemann GmbH, Niederlassung Radolfzell, die Abholung in Singen und seinen Stadtteilen übernimmt. Für weitere Fragen steht der Kundenservice der Abfallentsorgung unter Telefon 85-425 (8 bis 12 Uhr und Mittwochnachmittag von 14 bis 17 Uhr) gerne zur Verfügung.

Beuren

Abfall

Gelbe Säcke: Dienstag, 14. November, Abfuhrbezirk 05

Bilderausstellung

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Katholischen Frauengemeinschaft Beuren ist im Foyer des Beuren Rathauses eine große Anzahl Bilder ausgestellt (Besuch zu den Öffnungszeiten der Verwaltungsstelle möglich).

Kulturausschuss

Die Mitglieder des Kulturausschusses treffen sich am Mittwoch, 15. November, 20 Uhr, zu einer Sitzung im Gemeindehaus. Die Vereinsvorsitzenden werden gebeten, die Termine für das Jahr 2007 bereitzuhalten.

S' gott dage...

Die Narrenzunft Buronia lädt alle Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder sowie Freunde und Gönner zur Martini-Sitzung am Samstag, 11. November, 20.11 Uhr, im Gemeindehaus Beuren ein. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Einmarsch, 2. Begrüßung, 3. Ehrungen, 4. Bütenrede, 5. Faschnatsmotto 2007, 6. Tanzentlage, 7. Beiln 2007, 8. Sketch, 9. Rätel. Über eine rege Teilnahme freut sich die Narrenzunft Buronia.

Motorsportclub

Der nächste Monatschock findet am Donnerstag, 9. November, 20 Uhr, im Gasthaus „Adler“ in Beuren statt. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen, die Vorstandschaff hofft auf zahlreiche Beteiligung.

Bohlingen

St. Martinsfest

Am Freitag, 10. November, feiert der Kindergarten St. Raphael das St. Martinsfest und lädt alle Bewohner herzlich dazu ein. Alles beginnt mit einem Sterneneinmarsch durch drei Wohngebiete zum Kirchplatz. Um 17.15 Uhr versammeln

meln sich die Kinder und Eltern des Kindergartens, des Mutter-Kind-Treffs und der Schule an folgenden Treffpunkten: 1. Am Rebberg, Haus 14, 2. Auf dem Wendeplatz im Hinter Hof 1 am Durchgang zur Straße Im Xander, 3. An der Ecke Hittschelmer Straße/Zum Stationenweg. Wer will, kann sich gerne anschließen, bitte nur Gehweg benutzen. Um 18 Uhr folgt eine kleine Feier in der Kirche zu Ehren des Heiligen Martin. Die Kindergartenkinder werden dazu einstimmen, anschließend lädt der MV zum Verweilen auf dem Kirchplatz ein (Bewirtung, bitte für Glühwein und Kinderpunsch Tassen mitbringen). Den Verkaufserlös spendet der Kindergarten wieder Menschen in Not. Sollte es nachmittags regnen, beginnt alles um 18 Uhr in der Kirche.

Martini-Sitzung

Die Fasnetöffnung der Trübhüeterrunft findet am Samstag, 11. November, 20.11 Uhr, im Sportlerheim statt. Höhepunkte sind die Bekanntgabe des Fasnetmottos und des Fasnetprogramms 2007 sowie sonstige närrische Vorträge. Eingeladen sind Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrennarren, Freunde und Gönner und alle Bürger/-innen. Mitglieder bitte im HäS erscheinen.

Müll

Abfuhr Gelbe Säcke: Mittwoch, 15. November.

Friedingen

Martinsumzug

Am 10. November findet in Friedingen ab 18 Uhr ein Martinsumzug (nicht nur für Schulkinder) statt. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, sich mit Glühwein und Fruchtpunsch aufzuwärmen. Über eine große Beteiligung würde sich der Förderverein der Grundschule freuen.

Tischtennis: Vereinsmeisterschaft

Am Samstag, 18. November, finden in der Schlossberghalle die Tischtennismeisterschaften statt. Es werden wieder die Meister in den Gruppen „Aktive“ und „Gäste“ sowie „Hobby“ und „Da-

men“ ermittelt. Die Jugend beginnt um 13.30 Uhr. Ab 14.30 Uhr können die Akteure bei den Meisterspielen bewundert werden. Siegereisende gegen 19 Uhr. Anmeldungen bitte bis 14 Uhr am Spieltag oder bei Franz Maier, Telefon 47016.

Jugendrotkreuz

Nach den Herbstferien trifft sich das Jugendrotkreuz wieder jeden Montag zu seinen Gruppenstunden, immer von 19 bis 20 Uhr im Rathaus Friedingen. Kinder und Jugendliche ab acht Jahren sind herzlich willkommen.

Bayerischer Abend

Der Narrenverein Kä-Stock Friedingen veranstaltet am Samstag, 11. November, einen „Bayerischen Abend“ in der Schlossberghalle. Beginn 17 Uhr (lecker bayerische Spezialitäten). Zur Unterhaltung spielen die „Heilsberger“.

Kaffeekränzle

Alle Senioren und Gäste sind herzlich zum Kaffeekränzle am Dienstag, 14. November, 14 Uhr, ins Gasthaus „Löwen“ eingeladen. Es gibt viel Spaß und Unterhaltung.

Hausen

Sportverein: Skat

Ausnahmsweise am zweiten Donnerstag im Monat, am morgigen 9. November, ab 19.30 Uhr, findet der nächste Skatabend im Sportlerheim statt.

Fußball

Jugend
Freitag, 10. November: 18 Uhr, SG Hausen B – Türk.SV Konstanz (in Schlatt);
Samstag, 11. November: 10.30 Uhr, Radolfzell III – SV Hausen E 2, 13 Uhr: WeBi – SV Hausen E I, 13.15 Uhr: SG Hausen D 2 – SG Heudorf (in Schlatt);
14 Uhr: SG Hausen D I – Nordstern Radolfzell (in Ehingen);
13.30 Uhr: GoBie – SG Hausen C, 16 Uhr: SG Emmingen – SG Hausen A.

Aktive
Samstag, 11. November: 14.30 Uhr, SV Hausen II – ACREI.

Sonntag, 12. November: 14.30 Uhr: SV Hausen I – SV Hattingen II.

Seniorentreff

Der monatliche Hock der Hausener Senioren findet am morgigen Donnerstag, 9. November, ab 14.30 Uhr im Sportlerheim (Eichenhale) statt.

Fasnachteröffnung

Am 11.11., 20.11. Uhr, wird im Gasthaus „Kranz“ die fünfte Jahreszeit durch die Reblauszunft eröffnet. Die Aktiven werden zur Teilnahme erwartet.

St. Martinsumzug

In Hausen findet dieses Jahr der Laternenumzug der Kindergartenkinder statt – und zwar am Montag, 13. November, Treffpunkt ist um 18 Uhr am Feuerwehrhaus. Der Umzugszug führt über das „Bohl“ – Dornermühle wieder zum Ausgangspunkt zurück. Dort besteht die Möglichkeit, sich mit Glühwein, Kinderpunsch und Kopf aufzuwärmen. Ein Trinkbecher sollte aber mitgebracht werden.

Schlatt u. Kr.

Kulturausschuss

Die Mitglieder des Kulturausschusses treffen sich zu einer Sitzung am Mittwoch, 15. November, 20 Uhr, im Sportlerheim. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung geht allen Mitgliedern rechtzeitig zu.

Fasnetöffnung

In diesem Jahr findet die Fasnetöffnung am Samstag, 11. November, 20.11 Uhr, in der Hohenkrähenhalle statt. Auf dem Programm stehen zahlreiche Auftritte, Ehrungen, Neuaufnahmen, Termine sowie die Bekanntgabe des Fasnetmottos 2007. Auf zahlreiche närrische Besucher freuen sich die Narrenzunft Breame, die Hegauer Burghengen und der Musikverein Schlatt.

Narrenzunft Breame

Für die Fasnetdekoration 2007 in der Halle werden weiße Leintücher benötigt. Wer hat diese zu verschenken? Bitte melden unter Telefon 49132 oder ein-

fach abgeben in der Vordergäß 7 bei Jochem Metzger.

St. Martin

Die Katholische Kirchengemeinde und die Freiwillige Feuerwehr-Abteilung Schlatt laden am Samstag, 11. November, zum traditionellen Martinsumzug alle Kinder, Eltern, Großeltern und Interessierte ein. Treffpunkt/Abmarsch: 17.30 Uhr an der Unterkirche. Der Umzug wird von einer Abordnung des Musikvereins musikalisch begleitet. Anschließend warten auf die Teilnehmer heiße Würste, Glühwein und Kinderpunsch (bitte Tasse oder Becher mitbringen). Bei schlechter Witterung ist der Johannessaal geöffnet.

Adventsfensteraktion

Es werden noch Familien gesucht, die ein Adventsfenster gestalten möchten. Wer Lust hat, darf gerne mitmachen und kann bis zum 24. November im Kindergarten oder bei Francesca Cordino-Oexle, Telefon 47099, seinen gewünschten „Fenstertag“ anmelden und nähere Details erfahren.

Überlingen a. R.

Kulturelles: Vorverkauf

Am Samstag, 18. November, 20 Uhr, findet in der Riedblichhalle eine Veranstaltung mit den „Böhmländer Musikanten“ und „Frau Wäber“ statt. Karten sind beim Markt-Markt Nemelka und bei der Sparkasse Überlingen a. Ried erhältlich.

Müll

Gelbe Säcke: Mittwoch, 15. November

St. Martin: Laternenumzug

Zum Martinsfest am Samstag, 11. November, 17 Uhr, findet in der Kirche eine kurze Wortgottesfeier statt, für den der Erstkommunikanten ein kleines Martins-Spiel eingebüht haben. Danach beginnt vor der Kirche der Laternenumzug durch das Dorf, begleitet von den „Young Wind“ (MV Überlingen). An der

rationellen Bankinzugsverfahren überzeugt und haben den Nutzen für alle Beteiligten erkannt. Durch die Teilnahme am Bankinzugsverfahren wird ohne zusätzliche Kosten und Mühe sichergestellt, dass die angeforderten Beträge pünktlich zum Fälligkeitstag beglichen werden.

Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, soll bitte eine Einzugsermächtigung ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtkasse Singen senden oder einfach beim Bürgerzentrum in der Marktpassage oder bei der Stadtkasse Singen im Rathaus, Hohgraben 2, abgeben.

Vordrucke können bei der Stadtkasse, Telefonnummer 07331/85-219, angefordert werden.

Ortschronik

Die „Ortschronik 1256 bis 2006, 750 Jahre Überlingen am Ried“ ist gedruckt und befindet sich zur Zeit in der Buchbinderei. Die Buchtaufe findet am Sonntag, 19. November, 18 Uhr, mit einem Festakt in der Riedblichhalle statt. Ab sofort kann diese Ortschronik zum Vorzugspreis von 14,30 Euro bei der Verwaltungsstelle in Überlingen bestellt werden. Nach der Buchtaufe wird der Preis 15,80 Euro betragen.

Termine TSV

Freitag, 10. November: 18 Uhr, SC Bankholzen-Moos D – TSV Überlingen D, (im Mooswald Moos).

Samstag, 11. November: 14.30 Uhr PTSV W. St. Schlatt – TSV Überlingen, 12.30 Uhr SV Gailingen E – TSV Überlingen E.

Sonntag, 12. November: 12.15 Uhr, SV Lattstetten 2 – TSV Überlingen 2.

Fasnetöffnung: Chrüzerbrötliumft

Die Chrüzerbrötliumft lädt zur Fasnetöffnung am Samstag, 11. November, 20 Uhr, mit Schalmeln, Bäcker, Tanz und der Vorstellung des Fasnetmottos 2007 in die Riedblichhalle ein.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Singen (HtWl.), Hohgraben 2, 78224 Singen.
Redaktion:
Dr. Michael Hüber (verantwortlich)
Heidemarie-G. Klaas
Telefon 85-107,
Telefax 85-103, E-Mail: presse.stadt@singen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil, Herstellung, Druck und Verlag: Singener Wochenblatt, Hadwigerstraße 23, 78224 Singen, Tel. 07331/8800-0, Fax 07331/8800-36, E-Mail: redaktion@wochenblatt.net

Satzung der Stadt Singen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 27.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) und des § 4 des Landesgebührengesetzes (LGeBG) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 19.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührepflicht

Die Stadt Singen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Sachliche Gebührefreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, falls mit schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührensatzungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme von Vermessungsgebühren.

(2) Als allgemeine Gebührenerleichterung im öffentlichen Interesse sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, die Bundesrepublik Deutschland, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes verwaltet werden, sowie die anderen Bundesländer von den Gebühren für Registerauskünfte befreit.

§ 3 Persönliche Gebührefreiheit

(1) Soweit Gegenseitigkeit besteht, gilt Gebührenerleichterung für

1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg
- nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in S. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Das gleiche gilt, wenn öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der Stadt erbracht werden; das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfens.

(2) Sofern die Gemeinde als Behörde Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind ebenso von der Gebühr befreit

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,

Für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art der in S. 1 Genannten tritt die Befreiung nicht ein, soweit sie berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührehöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenerleichterung vorgesehen ist, ist eine Gebühr von € 1,50 bis € 2.500 zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung bereits begonnen ist, vor deren Beendigung zurückgenommen oder unterbleibt sie aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt € 1,50.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschildner entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die

Gebührenschildner mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenschildner.

§ 7

Fälligkeit, Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Stadt hat einen späteren Fälligkeitzeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8

Säumniszuschläge

Einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages wird für bis dahin nicht entrichtete Gebühren Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

§ 9

Auslagen

In der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen begriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Die für Gebühren maßgebenden Vorschriften gelten entsprechend.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.2005 außer Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 3. November 2006

gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Stadt Singen (Hohentwiel)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.2006 folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

§ 1

Zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19.10.2006 wird folgendes geändertes Gebührenverzeichnis erlassen:

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 €
2	Zurücknahme eines Antrags (§ 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
3	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 - 2.500 €
4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 - 100 €
5	Auskünfte	
5.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	1,50 - 50 €
5.2	Statistische Auskünfte / Auswertungen in Form von Tabellen, Listen u.ä. je Zeitaufwand. Die Gebühren werden anteilig für jede angefangene Viertelstunde in Rechnung gestellt	9,75 - 12,00 €
6	Bauordnungsrecht	
6.1	Ermittlung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	48 - 3.500 €
6.2	Kennisgabeverfahren	
6.2.1	Eingangsbestätigung im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 LBO)	1,5 % der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 71 €
6.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	47 - 3.000 €
6.2.3	Angrenzenbenachrichtigung nach § 55 Abs. 3 LBO	5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 20 €
6.2.4	Untersagung des Baubeginns sowie Ablehnung eines Untersagungsantrags nach § 59 Abs. 4 LBO	96 - 2.500 €
6.3	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
6.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 % der Baukosten, mind. 94 €
6.3.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	94 - 3.000 €
6.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen	
6.3.3.1	a) eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	50 - 1.000 €
6.3.3.2	b) jede andere Anlage	50 - 2.000 €
6.3.4	Ermittlung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 % der Baukosten, mind. 94 €
6.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	
6.4.1	von Anlagen und Einrichtungen	1 % der Teilbaukosten, mind. 94 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
6.4.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	94 - 3.000 €
6.5	Ermittlung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)	
6.5.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 % der Baukosten, mind. 94 €
6.5.2	in den übrigen Fällen	47 - 3.000 €
6.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr nach Nr. 6.3, 6.4 u. 6.5, mind. 39 €, höchst. 3.000 €
6.7	Bearbeitung der Bauasterklärung (§ 71 LBO)	44 - 500 €
6.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	
6.8.1	je Befreiung	94 - 25.000 €
6.8.2	je Ausnahme oder Abweichung	94 - 2.500 €
6.8.3	Grundgebühr für selbständige Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen	94 - 500 €
6.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	96 - 2.500 €
6.10	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
6.10.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen	1 % der Baukosten, mind. 39 €
6.10.2	für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	39 - 750 €
6.10.3	für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	39 - 750 €
6.10.4	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	39 - 750 €
6.10.5	Ausfertigung einer Abnahmebescheinigung	20 €
6.11	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	39 - 500 €
6.12	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	39 - 500 €
6.13	Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach LBO und BauGB	je angefangene 1/2 Stunde 24 €
6.14	Brandverhütungsschau nach VwV-Brandverhütungsschau	
6.14.1	Brandverhütungsschau	je angefangene 1/2 Stunde 25 €
6.14.2	Nachschau	je angefangene 1/2 Stunde 25 €
6.15	Wasserrechtliche Entscheidungen nach §§ 96 Abs. 1a, 98 Wassergesetz (WG)	je angefangene 1/2 Stunde 24 €
6.16	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen der 1. BImSchV, 7. BImSchV und 27. BImSchV	je angefangene 1/2 Stunde 24 €
7	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen	2,50 - 500 €
8	Beglaubigungen / Bestätigungen	
8.1	Ämtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 - 125 €
	Wirden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die Erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
8.2	Ämtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 5 € mindestens 1,50 €
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 2,50 € mindestens 1,50 €
8.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 30) hinzu.	
9	Bescheinigungen	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 - 50 €
9.2	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufrechts (Negativzeugnisse gem. § 28 Abs. 1 BauGB) je nach Zeitaufwand	20 - 100 €
9.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
10	Bestätigungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20 €
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10 €
10.3	Erlaubnis für Umbettung (§ 41 Bestattungsgesetz)	10 - 50 €
10.4	Verlängerung der Frist zur Aufbahrung / Überführung (§ 27 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	10 - 100 €
10.5	Ausnahmebewilligung zur Aushändigung einer Urne (§ 22 Abs. 3 Bestattungsverordnung)	10 - 100 €
10.6	Verwaltungsgebühr bei Bestellungen von Amts wegen (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	25 - 1.000 €
11	Denkmalschutz	
11.1	Ermittlung einer Bescheinigung nach §§ 7 I, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baukosten	
11.1.1	Aufwendungen bis 2.500 EUR	25 €
11.1.2	bis 25.000 EUR	50 €
11.1.3	bis 50.000 EUR	75 €
11.1.4	bis 250.000 EUR	200 €

Fortsetzung der Gebührensatzung von Seite 3

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
11.1.5	bis 500.000 EUR	300 €
11.1.6	je weitere 500.000 EUR	250 €
12	Fischereirecht	
12.1	Jugendfischereischein	8 €
12.2	Fischereischein auf Lebenszeit	30 €
12.3	Jahresfischereischein	13 €
12.4	Einziehung Fischereiabgabe	10 €
13	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3 - 250 €
14	Gaststätten	
14.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	30 - 5.000 €
14.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	30 - 2.500 €
14.3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 3 GastG)	15 - 300 €
14.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	15 - 600 €
14.5	Vorläufige Erlaubnis u. vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	15 - 300 €
14.6	Gestattungen (§ 12 GastG)	15 - 900 €
14.7	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Strauengewirtschaft (§ 6 Abs. 2, Satz 2 GastVO)	15 - 200 €
14.8	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
14.8.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (je Tag)	10 - 60 €
14.8.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (je Monat)	50 - 500 €
14.9	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	15 - 300 €
14.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3, Satz 3; § 12 Satz 2 GastVO)	15 - 300 €
14.11	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	15 - 900 €
15	Gewerbesachen	
15.1	Ermittlung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	3 - 60 €
15.2	Gewerbeauskünfte	3 - 60 €
15.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	60 - 900 €
15.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO (Schaustellung von Personen)	100 - 1.250 €
15.5	Spiele	
15.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	100 - 1.500 €
15.5.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	30 - 80 €
15.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	100 - 1.500 €
15.5.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	125 - 4.000 €
15.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100 - 1.000 €
15.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	100 - 1.000 €
15.8	Versteigerer	
15.8.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	100 - 1.000 €
15.8.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerer (§ 34 Abs. 5 GewO)	50 - 500 €
15.9	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	50 - 1.000 €
15.10	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	50 - 500 €
15.11	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	50 - 500 €
15.12	Reisegewerbe	
15.12.1	Ermittlung einer Reisegewerbeakte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl. ReiseGewV)	30 - 600 €
15.12.2	Ermittlung einer Zweitschrift der Reisegewerbeakte (§ 60c Abs. 2 GewO)	30 - 60 €
15.12.3	Ermittlung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	25 - 250 €
15.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
15.13.1	Festsetzung von	
15.13.1.1	Messen, Ausstellungen, Großmärkte	75 - 2.000 €
15.13.1.2	Wochenmärkten	15 - 1.500 €
15.13.1.3	Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	15 - 2.000 €
15.13.2	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 15.13.1.1...	1/5 bis 1/3 der Gebühr nach Nr. 15.13.1
15.14	Ausnahmen nach § 20 Abs. 2a LadSchlG (je Tag)	12 - 100 €
16	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 - 2.500 €
17	Gutachten (Augscheine) nach dem Wert des Gegenstandes, mindestens jedoch je Person und je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 bis 5 % 12,50 bis 30 €
18	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	7 - 70 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	
18.2.1	schriftlich	25 - 120 €
18.2.2	mündlich - nicht einfacher Art	7 - 70 €
	Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
	Die Gebühr nach Nr. 18 gilt nicht für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch.	
19	Amtshandlungen nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung	10 - 500 €
20	Hinterlegungen (nicht für öffentlich-rechtliche Hinterlegungen)	
20.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück soweit nicht unter Nr. 20.2	1,50 €
20.2	Annahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren	1 % des Wertes, mindestens 1,50 €
20.3	Rückgabe von Urkunden nach Nr. 20.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf des Jahres erfolgt	1,50 €
20.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach Nr. 20.2 je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Wertes, mindestens 1,50 €
21	Immissionsschutz	
21.1	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (18. BImSchV)	15 - 1.000 €
21.2	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BImSchV)	15 - 1.000 €
22	Verwaltungsgebühr bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	10 - 1.000 €
23	Amtshandlungen im Kirchnaustrißverfahren je Person	25 €
	Treten Kinder unter 14 Jahren zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil aus der gleichen Kirche aus, sind die Kinder von der Gebührenpflicht befreit.	
24	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für eine verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5 €
25	Melderecht	
25.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
25.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8 €
25.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12 €
25.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1.2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt...	3 €
25.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 25.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	50 € zzgl. Kosten für KIVBF
25.1.5	Archivauskünfte	14 €
25.2	Datenübermittlungen	
25.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	gebührenfrei
25.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 25.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	gebührenfrei
25.3	Auskunftssperren	
25.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	gebührenfrei
25.3.2	Verlängerung wegen Fristablaufs	gebührenfrei
25.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. Bescheinigungen für Rentenzwecke sind gebührenfrei.	2,50 - 500 €
25.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 - 500 €
25.6	Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
25.6.1	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
25.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
26	Naturschutzrecht	
26.1	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 25 NatSchG)	25 - 1.200 €
26.2	Beseitigung geschützter Flächen; Anordnungen bzgl. flächenhafter Naturdenkmale (§ 34 NatSchG)	25 - 4.000 €
26.3	Festlegen von Erholungstreifen durch Rechtsverordnung und Zulassung von Ausnahmen (§ 55 NatSchG)	25 - 1.500 €
26.4	Genehmigung bzw. Beseitigung von Sperrern oder Anordnungen von Durchgängen (§ 54 NatSchG)	25 - 1.200 €
27	Allgemeines Polizeirecht	
27.1	Ermittlung / Verlängerung Platzverweis	25 - 800 €
27.2	Beseitigung von Schrottautos	10 - 300 €
27.3	Einverständnis / Auflagen beim Schießen mit Böllern, Salutkanonen und Vorderladerwaffen	10 - 500 €
28	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbewerke usw.)	
28.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10 - 3.000 €
28.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenanspruch abzusehen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 28.1 mindestens 5 €
29	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 - 200 €
30	Schreibgebühren	
30.1	Für Kopien und Lichtpausen werden erhoben	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
30.1.1	Kopie schwarz-weiß DIN A 4 pro Stück	0,50 €
	Kopie schwarz-weiß DIN A 4 (mehr als 20 Stück)	0,40 €
30.1.2	Kopie schwarz-weiß DIN A 3 pro Stück	1,00 €
30.1.3	Großkopie schwarz-weiß 35 cm breit pro lfd. Meter	6,00 €
30.1.4	Großkopie schwarz-weiß 65 cm breit pro lfd. Meter	7,00 €
30.1.5	Großkopie schwarz-weiß 90 cm breit pro lfd. Meter	8,00 €
30.1.6	Lichtpause pro m²	10,00 €
30.1.7	Mutterpausen pro m²	15,00 €
30.1.8	CAD-Plot schwarz-weiß pro m²	25,00 €
30.1.9	Kopie farbig DIN A 4 pro Stück	2,00 €
30.1.10	Kopie farbig DIN A 3 pro Stück	4,00 €
30.1.11	CAD-Plot farbig pro m²	35,00 €
30.2	Fax-Gebühr pauschal	0,50 €
30.3	Porto pro Postversand	1,50 €
31	Sonn- und Feiertagsrecht	
31.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	17 - 50 €
31.2	Befreiung vom Verbot der Sonntagsarbeit (§§ 5, 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30 - 300 €
31.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
31.3.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 - 100 €
31.3.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 - 100 €
32	Strafengesetz	
32.1	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Anbauverboten zu Baugenehmigungen an Landes-Kreisstraßen (§ 22 Abs. 1 Straßengesetz)	15 - 750 €
33	Wählbarkeitsbescheinigung	20 €
34	Wasserrecht	
34.1	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Abs. 7 Wassergesetz	25 - 5.000 €
34.2	Öffentliche Leistungen bei Durchleiten von Wasser nach § 88 Wassergesetz	25 - 1.500 €
34.3	Öffentliche Leistungen bei Genehmigung von Anlagen nach §§ 76, 96 Abs. 1 b Wassergesetz	25 - 10.000 €
34.4	Anordnungen zum Wasserablauf nach § 81 Wassergesetz	25 - 1.500 €

§ 2

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis - vom 13.12.2005 außer Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 3. November 2006

gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister

Veranstaltungen auf einen Blick

**Vorverkauf bei Tourist-Info
August-Ruf-Straße 13
Marktpassage, 1. OG**

Samstag, 11. November: 20 Uhr „Komödie im Dunkeln“, Kunsthalle, Ekkehardstraße 23-25

Montag, 13. November: 14 und 16.30 Uhr „Das kleine Gespenst“, Kunsthalle, Ekkehardstraße 23-25

Freitag, 17. November: 20 Uhr „Mit Engelszungen“, Kunsthalle, Ekkehardstraße 23-25

Samstag, 18. November: 19.30 Uhr „2. Studiokonzert“, Walburgissaal, Schlachthausstraße

Samstag, 25. November: 20 Uhr „1. Kammerkonzert“, Kunsthalle, Ekkehardstraße 23-25

Sonntag, 26. November: 20 Uhr „Der Schimmelreiter“, Kunsthalle, Ekkehardstraße 23-25

Freitag, 4. Dezember: 20 Uhr „Cash - und ewig rauschen die Gelder“, Kunsthalle, Ekkehardstraße 23-25

Samstag, 2. Dezember: 20 Uhr „Operation“, Bürgersaal, Rathaus, Hohgarten 2

Samstag, 2. Dezember: 20 Uhr „Sechzehn Verletzte“, Kunsthalle, Ekkehardstraße 23-25

Kirchliches

Andachten im Stil von Talzé

Am Freitag, 10. November, 19 Uhr, findet in der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde eine halbstündige Andacht im Stil von Talzé statt.

Öffnungszeiten der Stadtoase

in der August-Ruf-Straße 12a: Montag bis Freitag von 12 bis 17 Uhr, montags besteht die Möglichkeit der Eucharistischen Anbetung. Alle sind willkommen.

Bildungszentrums Singen, Zelglerstraße 4, Telefon 982590

Was ist Kabbala? – Einführung in eine jüdische Weisheitslehre mit Yuval Lapidé, Religionswissenschaftler, Sohn von Pinchas Lapidé, Donnerstag, 16. November, 20 Uhr.

BeSINntag: Abschiednehmen mit Herz & Verstand. Loslassen und Annehmen, Freitag, 17. November, von 15 bis 20.30 Uhr.

Ich traue mich. Internet-Kurs für Frauen: Freitag, 17. November, 17.45 bis 19.45, und Samstag, 18. November, von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr.

Schlapp, gestresst und alles zuviel? – Bioenergetik-Workshop am Samstag, 18. November, von 9.30 bis 18.30 Uhr.

Die Entdeckung des Himmels: Theologisch-literarisches Quartett mit vier bekannten Singener Büchern in der Buchhandlung Greuter, Mittwoch, 22. November, 20 Uhr.

Stärkende Rituale in der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen:

Gesprächsrunde mit Domkapitular Dr. Eugen Maier mit den Schwerpunkten: Rituale und Formen der Krankensalbung, Rituale in der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen. Termin: Freitag, 10. November 2006, 15 bis 17 Uhr, Bildungszentrum Singen, Kaminzimmer.

Ein geladene sind Frauen und Männer, die in Rufdiensten mitarbeiten oder die kranke und sterbende Menschen begleiten. Anmeldung über die Katholische Regionalstelle, Telefon 87550.

Hörbehinderte und gehörlose Christen

treffen sich zur Versammlung am Sonntag, 12. November, 14 Uhr, in der Kapelle des Altenheims St. Anna.

Geistliches Konzert

anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Madrigalchores Alcan Singen am Sonntag, 12. November, 17 Uhr, in der Herz-Jesu-Kirche. Dabei werden u.a. Werke von Anton Bruckner, Felix Mendelssohn zu hören sein.

Mittagstisch unter www.singen.de



Ob ein günstiger, schneller Eintopf in der Arbeitspause, ein entspannendes Essen mit der Freundin oder ein gediegenes Mittagsgemü mit Geschäftspartnern: Seit 30. Oktober kann man sich unter www.singen.de einen Überblick über das aktuelle, abwechslungsreiche Angebot von Mittagstisch und Mittagessen mit regionaler, asiatischer und italienischer Küche verschaffen.